

26.04.23

AIS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2023 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 - RWBestV 2023)

A. Problem und Ziel

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung, die allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte sowie die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zum 1. Juli eines Jahres anzupassen. Ferner sind das Sicherungsniveau vor Steuern (sog. Rentenniveau) für das jeweilige Kalenderjahr und der ab 1. Juli eines Jahres maßgebende Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bestimmen. Mit der Verordnung sind daher die nachfolgenden Werte festzulegen:

1. Gesetzliche Rentenversicherung
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2023 maßgebenden aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2023 maßgebenden Ausgleichsbedarfs
 - Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2023
1. Alterssicherung der Landwirte
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2023 maßgebenden allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
2. Gesetzliche Unfallversicherung
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2023 maßgebenden Anpassungsfaktors in den alten Ländern und den neuen Ländern
 - Bestimmung der ab dem 1. Juli 2023 maßgebenden Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes in den alten Ländern und den neuen Ländern

Bei allen Werten handelt es sich um relevante Kenngrößen für das jeweilige Leistungsrecht.

B. Lösung

Um die maßgebenden unter A. genannten Werte zum 1. Juli 2023 beziehungsweise für das Jahr 2023 zu bestimmen, werden diese Werte entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Anpassungsvorschriften fortgeschrieben und wie folgt festgelegt:

1. Gesetzliche Rentenversicherung
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2023 auf 37,60 Euro
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2023 auf 37,60 Euro
 - Festsetzung des Ausgleichsbedarfs ab 1. Juli 2023 auf 1,0000
 - Festsetzung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2023 auf 48,15 Prozent
2. Alterssicherung der Landwirte
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts ab 1. Juli 2023 auf 17,36 Euro
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2023 auf 17,33 Euro
3. Gesetzliche Unfallversicherung
 - Festsetzung des Anpassungsfaktors für die alten Länder ab dem 1. Juli 2023 auf 1,0439
 - Festsetzung des Anpassungsfaktors für die neuen Länder ab dem 1. Juli 2023 auf 1,0586
 - Festsetzung des Mindest- und Höchstbetrages des Pflegegeldes ab dem 1. Juli 2023 in den alten Ländern auf 426 Euro und 1 695 Euro monatlich
 - Festsetzung des Mindest- und Höchstbetrages des Pflegegeldes ab dem 1. Juli 2023 in den neuen Ländern auf 418 Euro und 1 678 Euro monatlich

C. Alternativen

Keine. Die Ermächtigungsgrundlagen für diese Verordnung räumen der Bundesregierung kein normatives Ermessen ein.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 ergeben sich im Jahr 2023 in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Alterssicherung der Landwirte und in der gesetzlichen Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 8.846 Millionen Euro. Davon entfallen rund 8.471 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 57 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 144 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 174 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Ab dem Jahr 2024 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 17.691 Millionen Euro. Davon entfallen rund 16.941 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 113 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 288 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 348 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Von den Mehraufwendungen werden im Jahr 2023 rund 362 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 jährlich rund 723 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen der überführten Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR im Jahr 2023 rund 77 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 jährlich rund 154 Millionen Euro erstattet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht.

Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

26.04.23

AIS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der
gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer
Werte zum 1. Juli 2023
(Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 - RWBestV 2023)**Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 26. April 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen
Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2023
(Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 – RWBestV 2023)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2023

(Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 – RWBestV 2023)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 1 und des § 255f in Verbindung mit den §§ 68, 68a, 154 Absatz 3 und 3a, den §§ 228b, 255d Absatz 3 und den §§ 255e, 255h und 255i des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, von denen § 68 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975), § 68a zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), § 69 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden sind, § 154 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) neu gefasst worden ist, § 154 Absatz 3a durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) geändert worden ist, § 228b zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, § 255d durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) neu gefasst worden ist, § 255e durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) geändert worden ist, § 255f durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) eingefügt worden ist und die §§ 255h und 255i durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) eingefügt worden sind,
- des § 255b Absatz 1 in Verbindung mit § 255a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, von denen § 255a durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) und § 255b Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist,
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 und des § 105 in Verbindung mit § 102 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, von denen § 102 Absatz 4 durch Artikel 11 Nummer 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist,
- des § 44 Absatz 6 sowie des § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, von denen § 44 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) angefügt und § 95 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) geändert worden ist, sowie
- des § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie des § 1153 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der durch § 215 Absatz 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aktueller Rentenwert und aktueller Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2023 37,60 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2023 37,60 Euro.

§ 2

Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2023 1,0000.

§ 3

Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt für das Jahr 2023 48,15 Prozent.

§ 4

Allgemeiner Rentenwert und allgemeiner Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2023 17,36 Euro.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2023 17,33 Euro.

§ 5

Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2023 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Absatz 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0439.
- (2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2023 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2023 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0586.

§ 6

Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2023 an

1. für Versicherungsfälle, auf die § 44 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 426 Euro und 1 695 Euro monatlich,
2. für Versicherungsfälle, auf die § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 418 Euro und 1 678 Euro monatlich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsnormen hat die Bundesregierung die Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 zu erlassen. Durch diese werden bestimmt:

- der ab dem 1. Juli 2023 maßgebende aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der ab 1. Juli 2023 maßgebende Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- das für das Jahr 2023 maßgebende Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der ab dem 1. Juli 2023 maßgebende allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte,
- der ab dem 1. Juli 2023 maßgebende Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder und die neuen Länder und
- die ab dem 1. Juli 2023 maßgebenden Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder und die neuen Länder.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 werden die unter I. genannten Werte für den Zeitraum ab 1. Juli 2023 neu bestimmt.

1. Bestimmung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 werden in der gesetzlichen Rentenversicherung der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2023 neu bestimmt.

1.1. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung mit einem Zugangsfaktor von 1,0, wenn für ein Jahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2023 berücksichtigt:

- die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den alten Ländern im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 um 4,50 Prozent, wobei die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und

-gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Jahr 2020 zum Jahr 2021) berücksichtigt wird,

- den unveränderten durchschnittlichen Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2022 gegenüber dem Jahr 2021 in Höhe von 18,6 Prozent sowie die unveränderten Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) in Höhe von 4 Prozent, die zusammen im Ergebnis einen Faktor von 1,0000 ergeben, und
- den Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbildet, mit 0,9990.

Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2023 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2023 von 36,02 Euro auf 37,60 Euro.

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zum 1. Juli 2023 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2023 in Höhe von 48,15 Prozent. Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 und § 255e SGB VI eingehalten.

Somit erhöht sich der bis zum 30. Juni 2023 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2023 von 36,02 Euro auf 37,60 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 4,39 Prozent.

1.2. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird nach § 255a SGB VI schrittweise an den aktuellen Rentenwert angeglichen. Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum 1. Juli 2023 99,3 Prozent des aktuellen Rentenwerts. Der aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2023 beträgt 37,60 Euro. Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt somit ab dem 1. Juli 2023 37,34 Euro.

Nach § 255a Absatz 2 SGB VI ist zu prüfen, ob anstelle des Wertes nach § 255a Absatz 1 SGB VI ein Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung Ost berücksichtigt, als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Vergleichswert den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt. Der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) darf dabei nach § 255a Absatz 2 Satz 7 SGB VI den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert nicht übersteigen.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 2023 ist daher ein Vergleichswert zu dem nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln. Dieser Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d SGB VI – jedoch auf Grundlage der Lohnentwicklung in den neuen Ländern – ermittelt.

Der für die Ermittlung des Vergleichswertes zum 1. Juli 2023 maßgebende Vorjahreswert ist der zum 1. Juli 2022 berechnete Vergleichswert in Höhe von 35,45 Euro (vergleiche die Begründung B. Besonderer Teil zu Artikel 3 des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes (zu § 1 Absatz 2 des Rentenwertbestimmungsgesetzes 2022) – Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) unter Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI). Die anpassungsrelevante Lohnentwicklung in den neuen Ländern betrug 6,78 Prozent.

Der so ermittelte Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI in Höhe von 37,82 Euro ist höher als der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 37,34 Euro. Da der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) nach § 255a Absatz 2 Satz 7 SGB VI den zum 1. Juli 2023 festzusetzenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro nicht übersteigen darf, beträgt der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2023 ebenfalls 37,60 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 5,86 Prozent.

2. Festsetzung des Ausgleichsbedarfs in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Ausgleichsbedarf ist die Summe der durch die Rentengarantie unterbliebenen Minderungenwirkungen. Er erhöht sich in den Jahren, in denen die Schutzklausel angewendet wird. Er verringert sich, wenn der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert zum Abbau des Ausgleichsbedarfs gemindert wird.

Der bis zum 30. Juni 2022 bestehende Ausgleichsbedarf in Höhe von 0,9883 wurde mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 bereits vollständig abgebaut und beträgt seitdem 1,0000. Da bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 insoweit kein abzubauenender Ausgleichsbedarf besteht und auch keine Schutzklausel zur Anwendung gelangt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs gegenüber dem Wert unverändert, der durch das Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 bis zum 30. Juni 2023 bestimmt wurde. Der Ausgleichsbedarf beträgt somit ab dem 1. Juli 2023 weiterhin 1,0000.

3. Festsetzung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2023 in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Sicherungsniveau vor Steuern (auch als Rentenniveau bezeichnet) ist eine standardisierte Kenngröße, welche die Entwicklung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitablauf abbildet.

Es ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

In den Jahren 2019 bis 2025 darf das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3 und § 255e SGB VI 48 Prozent nicht unterschreiten (sogenanntes Mindestsicherungsniveau).

Die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2023 berücksichtigt:

- unter Zugrundelegung des nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI zum 1. Juli 2023 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwerts in Höhe von 37,60 Euro die zu berechnende verfügbare Standardrente für das Jahr 2023 in Höhe von 18.040,10 Euro, die sich aus der Standardrente in Höhe von 20.304,00 Euro gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 2.263,90 Euro ergibt sowie
- das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2023 in Höhe von 37.465,57 Euro, das sich ergibt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres in Höhe von 35.963,71 Euro mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) in Höhe von 4,50 Prozent und der Veränderung der Nettoquote des Jahres 2023 gegenüber dem Jahr 2022 in Höhe von -0,31 Prozent angepasst wird.

Unter Zugrundelegung des nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI zum 1. Juli 2023 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwerts in Höhe von 37,60 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2023 in Höhe von 48,15 Prozent.

Somit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 und § 255e SGB VI für das Jahr 2023 eingehalten.

Das festzusetzende Sicherungsniveau vor Steuern beträgt damit für das Jahr 2023 48,15 Prozent.

4. Festsetzung der allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte

4.1. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2023 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert um 4,39 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert um 4,39 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2023 beträgt daher 17,36 Euro.

4.2. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts (Ost)

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2023 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert (Ost) gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) um 5,86 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert (Ost) um 5,86 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2023 beträgt daher 17,33 Euro.

5. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

5.1. Anpassung in den alten Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0439. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli 2023.

5.2. Anpassung in den neuen Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0586. Die Anpassung erfolgt ebenfalls zum 1. Juli 2023.

III. Alternativen

Keine. Die Ermächtigungsgrundlagen für diese Verordnung räumen der Bundesregierung kein normatives Ermessen ein.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus den genannten Ermächtigungsgrundlagen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Managementprinzipien und Schlüsselindikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen ist das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung „5. Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Durch die Anpassung der gesetzlichen Renten erhöht sich zum einen das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte und die Rentnerinnen und Rentner nehmen an der wirtschaftlichen Entwicklung teil. Zum anderen erreicht der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2023 durch die höhere Rentenanpassung in den neuen Ländern nun 100 Prozent des für die alten Länder maßgeblichen aktuellen Rentenwerts. Durch diese Anpassung wird somit der soziale Zusammenhalt gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der gesetzlichen Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 8 846 Millionen Euro im Jahr 2023. Ab dem Jahr 2024 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 17 691 Millionen Euro.

Von diesen Mehraufwendungen werden im Jahr 2023 rund 362 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 jährlich rund 723 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2023 rund 77 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 jährlich rund 154 Millionen Euro erstattet.

Die Mehraufwendungen verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

3.1. Gesetzliche Rentenversicherung

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 sind die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner) verbunden:

Bereiche der Mehraufwendungen	Mehraufwendungen im Jahr 2023	Mehraufwendungen ab dem Jahr 2024 p.a.
gesetzliche Rentenversicherung insgesamt, darunter:	8 471 Mio. Euro	16 941 Mio. Euro
allgemeine Rentenversicherung	8 267 Mio. Euro	16 534 Mio. Euro
knappschaftliche Rentenversicherung	204 Mio. Euro	408 Mio. Euro

Die Mehraufwendungen im Jahr 2023 von 204 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 von jährlich 408 Millionen Euro für die knappschaftliche Rentenversicherung werden im Rahmen der Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 215 SGB VI vom Bund getragen.

3.2. Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahr 2023 auf rund 57 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 auf jährlich rund 113 Millionen Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen. Nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hat der Bund die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen. Die anderen Leistungen (Landabgaberente, Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)) sind nach § 127 ALG und § 19 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen.

3.3. Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Jahr 2023 rund 144 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 jährlich rund 288 Millionen Euro. Davon entfallen auf den Bund im Jahr 2023 rund 4 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 jährlich rund 8 Millionen Euro.

3.4. Erstattungen für Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung im Jahr 2023 insgesamt um rund 105 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 55 Millionen Euro und auf die Länder rund 51 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2024 insgesamt um jährlich rund 211 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 110 Millionen Euro und auf die Länder rund 101 Millionen Euro) erhöhen.

3.5. Erstattungen für Ansprüche aus Sonderversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung im Jahr 2023 insgesamt um rund 69 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 42 Millionen Euro und auf die Länder rund 26 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2024 insgesamt um jährlich rund 137 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 85 Millionen Euro und auf die Länder rund 53 Millionen Euro) erhöhen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht.

Durch die Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die geltende Rentenanpassungsformel ist in Bezug auf das Leistungsniveau sowie auf die generationengerechte Verteilung der Folgen der demografischen Entwicklung für Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie Rentnerinnen und Rentner ausgewogen ausgestaltet.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Menschen mit Behinderungen sind nicht in spezifischer Weise durch diese Verordnung betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Bundesregierung hat auf Grundlage der in der Eingangsformel der Verordnung genannten Vorschriften des Sechsten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte diese Verordnung zum 1. Juli eines Jahres mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2023 kein Ermessen besteht. Die Bundesregierung ist an die in der Eingangsformel genannten Regelungen gebunden und hat die Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Aktueller Rentenwert und aktueller Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Für die folgenden Berechnungen gelten – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI werden der aktuelle Rentenwert, der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) und der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Zu Absatz 1 (Aktueller Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2023 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 SGB VI nach der folgenden Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,
 AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,
 BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
 AVA_{2012} = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,
 RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
 RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,
 α = 0,25.

Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind nach § 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$$

Dabei sind:

- BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts werden für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das vergangene und das vorvergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 1 SGB VI).

Der Wert der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer

ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Bei der Ermittlung des Faktors nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI werden für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 2 SGB VI). Dementsprechend sind diese Werte der Begründung zu Artikel 3 (Rentenwertbestimmungsgesetz 2022) des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes entnommen.

Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Daten aus der Versicherungstatistik zu verwenden (§ 68 Absatz 7 Satz 3 SGB VI). Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 4 SGB VI). Dementsprechend ist der Wert für das Jahr 2020 ebenfalls der Begründung zu Artikel 3 (Rentenwertbestimmungsgesetz 2022) des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes entnommen.

Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2023 sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung jeweils die in den alten Ländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 68 in Verbindung mit § 228b SGB VI).

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2021 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^{**} \times \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

Dabei sind:

- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
- BE_{t-2}^{**} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr (VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres der Rentenwertbestimmung),
- BE_{t-2}^* = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr (Datenstand aus der Rentenwertbestimmung des Vorjahres),
- BE_{t-3}^* = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr (Datenstand aus der Rentenwertbestimmung des Vorjahres),
- bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr,

bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern betragen im Jahr 2021 nach VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres 2023 (BE_{t-2}^{**}) 39.042 Euro. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern nach dem Datenstand aus dem Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 betragen für das Jahr 2021 (BE_{t-2}^*) 39.095 Euro und für das Jahr 2020 (BE_{t-3}^*) 37.780 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2021 (bBE_{t-2}) 35.547 Euro und im Jahr 2020 (bBE_{t-3}) 34.352 Euro.

$$BE_{2021} = BE_{2021}^{**} \times \frac{BE_{2021}^*}{BE_{2020}^*} \Big/ \frac{bBE_{2021}}{bBE_{2020}} = 39.042 \text{ Euro} \times \frac{39.095 \text{ Euro}}{37.780 \text{ Euro}} \Big/ \frac{35.547 \text{ Euro}}{34.352 \text{ Euro}} = 39.043 \text{ Euro}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2021 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter betragen 39.043 Euro.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2022:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2022 (BE_{t-1}) 40.800 Euro.

Wert des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} = \frac{BE_{2022}}{BE_{2021}} = \frac{40.800 \text{ Euro}}{39.043 \text{ Euro}} = 1,0450$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern 1,0450.

Berechnung des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung:

Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das vergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird (§ 68 Absatz 3 Satz 1 SGB VI). Der Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 ist der Wert 4 vom Hundert.

$$\frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-1}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-2}}$$

Dabei sind:

- AVA₂₀₁₂ = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr.

$$\frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-1}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-2}} = \frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{2022}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{2021}} = \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} = \frac{77,4}{77,4} = 1,0000$$

Der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt 1,0000 und wirkt sich damit nicht auf die Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 aus.

Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors:

Nach § 68 Absatz 4 Satz 1 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter α vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left(\left(1 - \frac{\text{RQ}_{t-1}}{\text{RQ}_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Ermittlung des Rentnerquotienten:

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 2 SGB VI).

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 3 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255d Absatz 3 Satz 1 bis 3 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen (§ 255d Absatz 3 Satz 4 SGB VI).

Für die Daten zur Ermittlung der Äquivalenzrentner für das vorvergangene Kalenderjahr sind die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 5 SGB VI). Dementsprechend sind die Werte für dieses Jahr der Begründung zu Artikel 3 (Rentenwertbestimmungsgesetz 2022) des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz entnommen.

Es ist somit folgende Anzahl an Äquivalenzrentnern für das Kalenderjahr 2021 aus der Begründung zur Rentenwertbestimmung 2022 zu berücksichtigen:

2021 16.119 Tsd.

Die Äquivalenzrentner für das Kalenderjahr 2022 berechnen sich wie nachfolgend dargestellt.

Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile für das Kalenderjahr 2022:

alte Länder: 242.656.526 Tsd. Euro

neue Länder: 65.161.838 Tsd. Euro

Regelaltersrenten aus der allgemeinen Rentenversicherung auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten für das Kalenderjahr 2022:

alte Länder: 18.956,70 Euro

neue Länder: 18.627,30 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern für das Kalenderjahr 2022:

alte Länder: 12.801 Tsd.

neue Länder: 3.498 Tsd.

Für das Kalenderjahr 2022 ergibt sich aus der Addition der für die alten und für die neuen Länder ermittelten Anzahl der Äquivalenzrentner folgende Anzahl an Äquivalenzrentnern:

2022 16.299 Tsd.

Der Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

2021 16.119 Tsd.

2022 16.299 Tsd.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung desselben Kalenderjahres dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 4 SGB VI).

Der Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung eines Kalenderjahres wird ermittelt, indem der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung dieses Kalenderjahres mit dem endgültigen Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 des davorliegenden Jahres und mit der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer

Der Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern zugrunde zu legen:

2021	31.120 Tsd.
2022	31.347 Tsd.

Berechnung der Rentnerquotienten:

Durch Division der Äquivalenzrentner durch die Äquivalenzbeitragszahler werden die Rentnerquotienten für die Jahre 2021 und 2022 bestimmt.

Rentnerquotient 2021 (RQ t-2):

$$RQ_{2021} = \frac{\ddot{\text{Äquivalenzrentner}}_{2021}}{\ddot{\text{Äquivalenzbeitragszahler}}_{2021}} = \frac{16.119 \text{ Tsd.}}{31.120 \text{ Tsd.}} = 0,5180$$

Rentnerquotient 2022 (RQ t-1):

$$RQ_{2022} = \frac{\ddot{\text{Äquivalenzrentner}}_{2022}}{\ddot{\text{Äquivalenzbeitragszahler}}_{2022}} = \frac{16.299 \text{ Tsd.}}{31.347 \text{ Tsd.}} = 0,5200$$

Bestimmung des Werts des Nachhaltigkeitsfaktors zum 1. Juli 2023:

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{RQ_{2022}}{RQ_{2021}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{0,5200}{0,5180} \right) \times 0,25 + 1 \right) = 0,9990$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 beträgt der Nachhaltigkeitsfaktor 0,9990.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2023:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$AR_{2023} = AR_{2022} \times \frac{BE_{2022}}{BE_{2021}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2022}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2021}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{2022}}{RQ_{2021}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$AR_{2023} = 36,02 \text{ Euro} \times 1,0450 \times 1,0000 \times 0,9990 = 37,60 \text{ Euro}$$

Der nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI zum 1. Juli 2023 ermittelte aktuelle Rentenwert beträgt damit rechnerisch 37,60 Euro.

Prüfung der Niveauschutzklausel nach § 255e SGB VI

Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a SGB VI des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert nach § 255e Absatz 1 SGB VI so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent (sogenanntes Mindestsicherungsniveau) beträgt.

Nach § 255e Absatz 2 SGB VI ist der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert zu ermitteln, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI des laufenden Jahres mit 48 Prozent multipliziert wird und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert wird.

Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird somit nach folgender Formel errechnet:

$$AR_t^{48} = \frac{0,48 \times vDE_t}{NQ_t^{SR} \times 45 \times 12}$$

Dabei sind:

AR_t^{48} = aktueller Rentenwert des laufenden Kalenderjahres, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist,

vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI des laufenden Kalenderjahres,

NQ_t^{SR} = Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr, die ermittelt wird, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird.

$$AR_{2023}^{48} = \frac{0,48 \times vDE_{2023}}{NQ_{2023}^{SR} \times 45 \times 12}$$

Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2023:

Das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) und der Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr angepasst wird.

$$vDE_t = vDE_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \left(\frac{NQ_t^{DE}}{NQ_{t-1}^{DE}} \right)$$

Dabei sind:

vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt für das laufende Kalenderjahr,

vDE_{t-1} = verfügbares Durchschnittsentgelt für das vergangene Kalenderjahr,

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne

und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

NQ_t^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das laufende Kalenderjahr

NQ_{t-1}^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das vergangene Kalenderjahr

$$vDE_{2023} = vDE_{2022} \times \frac{BE_{2022}}{BE_{2021}} \times \left(\frac{NQ_{2023}^{DE}}{NQ_{2022}^{DE}} \right)$$

Für die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2023 beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres 35.963,71 Euro (siehe Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz unter Begründung B. Besonderer Teil zu Artikel 3 (Rentenwertbestimmungsgesetz 2022) zu § 1 unter Wert des verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2022).

Für das Jahr 2023 sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung jeweils die in den alten Ländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 154 Absatz 3a Satz 5 in Verbindung mit § 228b SGB VI). Der Faktor für die maßgebende Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 beträgt 1,0450 (vergleiche Begründung zu § 1 Absatz 1 zu den Ausführungen zur Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts).

$$vDE_{2023} = 35.963,71 \text{ Euro} \times 1,0450 \times \left(\frac{NQ_{2023}^{DE}}{NQ_{2022}^{DE}} \right)$$

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 6 SGB VI ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI bzw. für die Jahre ab 2023 nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird.

Ermittlung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2022:

Die Nettoquote für das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2022 wurde bereits bei der Rentenanpassung 2022 berechnet (vergleiche Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz – Begründung B. Besonderer Teil zu Artikel 3 (Rentenwertbestimmungsgesetz 2022) § 1 Absatz 1 – Berechnung der Nettoquote für das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2022).

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2022 beträgt 80,025 Prozent.

Berechnung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2023:

$$NQ_{2023}^{DE} = (100 - GSVA_{2023})$$

Dabei sind:

NQ_{2023}^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2023

$GSVA_{2023}$ = der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes für das Jahr 2023

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2023 beträgt 40,45 Prozent. Er ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar 2023 geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent), in der sozialen Pflegeversicherung (3,05 Pro-

zent) sowie zur Arbeitsförderung (2,6 Prozent) und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (1,6 Prozent) erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6 Prozent) (vgl. Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes sowie der Faktoren F und FÜ für das Jahr 2023 vom 12. Dezember 2022 – BAnz AT 20.12.2022 B2).

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2023 (RVA₂₀₂₃):

Nach § 168 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI werden bei versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2023 9,3 Prozent.

$$RVA_{2023} = \frac{18,6 \%}{2} = 9,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung für das Jahr 2023 (PVA₂₀₂₃):

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB XI tragen versicherungspflichtige Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung für das Jahr 2023 1,525 Prozent.

$$PVA_{2023} = \frac{3,05 \%}{2} = 1,525 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2023 (AVA₂₀₂₃):

Nach § 346 Absatz 1 Satz 1 SGB III werden die Beiträge zur Arbeitsförderung von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2023 1,3 Prozent.

$$AVA_{2023} = \frac{2,6 \%}{2} = 1,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2023 (aKVA₂₀₂₃):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden allgemeinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2023 7,3 Prozent.

$$aKVA_{2023} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2023 (dzKVA₂₀₂₃):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden kassenindividuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2023 0,8 Prozent.

$$\text{dzKVA}_{2023} = \frac{1,6 \%}{2} = 0,8 \%$$

Wert der Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2023:

$$NQ_{2023}^{DE} = (100 - \text{GSVA}_{2023})$$

$$NQ_{2023}^{DE} = (100 - (\text{RVA}_{2023} + \text{PVA}_{2023} + \text{AVA}_{2023} + \text{aKVA}_{2023} + \text{dzKVA}_{2023}))$$

$$NQ_{2023}^{DE} = (100 \% - (9,3 \% + 1,525 \% + 1,3 \% + 7,3 \% + 0,8 \%))$$

$$NQ_{2023}^{DE} = (100 \% - 20,225 \%)$$

$$NQ_{2023}^{DE} = 79,775 \%$$

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2023 beträgt 79,775 Prozent.

Wert des verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2023:

$$vDE_{2023} = vDE_{2022} \times \frac{BE_{2022}}{BE_{2021}} \times \left(\frac{NQ_{2023}^{DE}}{NQ_{2022}^{DE}} \right)$$

$$vDE_{2023} = 35.963,71 \text{ Euro} \times 1,0450 \times \left(\frac{79,775 \%}{80,025 \%} \right)$$

$$vDE_{2023} = 35.963,71 \text{ Euro} \times 1,0450 \times 0,9969$$

$$vDE_{2023} = 37.465,57 \text{ Euro}$$

Das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2023 beträgt 37.465,57 Euro.

Berechnung der Nettoquote der Standardrente für das Jahr 2023:

Die Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches für das Jahr 2023 abgezogen wird.

$$NQ_{2023}^{SR} = 100 \% - (\text{aKVR}_{2023} + \text{dzKVR}_{2023} + \text{PVR}_{2023})$$

Dabei sind:

$$NQ_{2023}^{SR} = \text{Nettoquote der Standardrente für das Jahr 2023}$$

- aKVR₂₀₂₃ = allgemeiner Beitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2023
- dzKVR₂₀₂₃ = Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Rentnerinnen und Rentner zur Krankenversicherung für das Jahr 2023
- PVR₂₀₂₃ = Beitragssatz der Rentnerinnen und Rentner zur Pflegeversicherung für das Jahr 2023

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2023 (aKVR₂₀₂₃):

Nach § 247 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) findet für versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 241 SGB V Anwendung. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 241 SGB V beträgt 14,6 Prozent.

Nach § 249a Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner sowie die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2023 7,3 Prozent.

$$\text{aKVR}_{2023} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2023 (dzKVR₂₀₂₃):

Das Bundesministerium für Gesundheit macht nach § 242a Absatz 2 SGB V jeweils bis zum 1. November eines Jahres die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr im Bundesanzeiger bekannt. Für das Jahr 2023 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung 1,6 Prozent (vergleiche Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 vom 28. Oktober 2022 – BAnz AT 31.10.2022 B5).

Nach § 249a Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner sowie die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Somit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2023 0,8 Prozent.

$$\text{dzKVR}_{2023} = \frac{1,6 \%}{2} = 0,8 \%$$

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung für das Jahr 2023 (PVR₂₀₂₃):

Der für das Jahr 2023 für die Rentenanpassung zu berücksichtigende Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI beträgt 3,05 Prozent. Die Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach § 59 Absatz 1 Satz 1 SGB XI von den Rentnerinnen und Rentnern allein zu tragen. Damit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung für das Jahr 2023 3,05 Prozent.

$$PVR_{2023} = \frac{3,05 \%}{1} = 3,05 \%$$

Wert der Nettoquote der Standardrente für das Jahr 2023

$$NQ_{2023}^{SR} = 100 \% - (7,3 \% + 0,8 \% + 3,05 \%)$$

$$NQ_{2023}^{SR} = 100 \% - (11,15 \%)$$

$$NQ_{2023}^{SR} = 88,85 \%$$

Berechnung des aktuellen Rentenwerts für das Jahr 2023, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist:

$$AR_{2023}^{48} = \frac{0,48 \times vDE_{2023}}{NQ_{2023}^{SR} \times 45 \times 12}$$

$$AR_{2023}^{48} = \frac{0,48 \times 37.465,57 \text{ Euro}}{88,85 \% \times 45 \times 12}$$

$$AR_{2023}^{48} = \frac{0,48 \times 37.465,57 \text{ Euro}}{0,8885 \times 45 \times 12}$$

$$AR_{2023}^{48} = 37,49 \text{ Euro}$$

Der nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelte aktuelle Rentenwert wird auf volle Eurocent aufgerundet und beträgt damit 37,49 Euro.

Der nach § 68 berechnete rechnerische aktuelle Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro ist höher als der nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelte aktuelle Rentenwert in Höhe von 37,49 Euro. Damit wird das Mindestsicherungsniveau nach § 154 Absatz 3 und § 255e SGB VI mit dem nach § 68 berechneten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro eingehalten.

Festsetzung des aktuellen Rentenwerts:

Der aus der Rentenanpassung 2021 bis zum 30. Juni 2022 bestehende Ausgleichsbedarf in Höhe von 0,9883 wurde mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 vollständig abgebaut und beträgt seitdem 1,0000. Es ist insoweit keine unterbliebene Minderungswirkung mehr zu verrechnen.

Somit steigt der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2023 von 36,02 Euro auf 37,60 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 4,39 Prozent.

Zu Absatz 2 (Aktueller Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2023 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Zunächst wird zum 1. Juli der aktuelle Rentenwert (Ost) – unabhängig von der Lohnentwicklung in den neuen Ländern – auf den gesetzlich festgelegten Prozentsatz des Westwerts angehoben (sogenannter nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost)). Nach § 255a Absatz 2 SGB VI ist zu prüfen, ob anstelle des Wertes nach § 255a Absatz 1 SGB VI ein Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung Ost bei der Rentenanpassung in den neuen Ländern berücksichtigt, als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Vergleichswert den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt. Der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) darf dabei nach § 255a Absatz 2 Satz 7 SGB VI den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert nicht übersteigen.

Nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost):

Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum 1. Juli 2023 99,3 Prozent (Faktor 0,993) des aktuellen Rentenwerts.

Der aktuelle Rentenwert erhöht sich ab dem 1. Juli 2023 von 36,02 Euro auf 37,60 Euro.

$$\text{bARO}_t = \text{AR}_t \times 0,993$$

Dabei sind:

bARO_t = nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli,

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli.

$$\text{bARO}_{2023} = \text{AR}_{2023} \times 0,993$$

$$\text{bARO}_{2023} = 37,60 \text{ Euro} \times 0,993 = 37,34 \text{ Euro}$$

Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2023 beträgt 37,34 Euro.

Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI:

Für die Zeit bis zum 1. Juli 2023 ist ein Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI zu dem nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln.

Der Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{VGW}_t = \text{VGW}_{t-1} \times \frac{\text{BE}_{t-1}}{\text{BE}_{t-2}} \times \frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-1}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{\text{RQ}_{t-1}}{\text{RQ}_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind abweichend zur Formel der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts:

VGW_t = Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI ab dem 1. Juli,

VGW_{t-1} = bisheriger Vergleichswert.

Der für die Ermittlung des Vergleichswertes zum 1. Juli 2023 maßgebende Vorjahreswert ist der zum 1. Juli 2022 berechnete Vergleichswert in Höhe von 35,45 Euro (vergleiche Renten Anpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz – Begründung B. Besonderer Teil zu Artikel 3 (Rentenwertbestimmungsgesetz 2022) § 1 Absatz 2 - Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) unter Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI).

Für die Lohn- und Gehaltsentwicklung sind die jeweiligen für die neuen Länder ermittelten Werte maßgebend (§ 255a Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB VI). Darüber hinaus werden bundeseinheitlich der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung sowie der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt (vergleiche die Ausführungen zu deren Berechnung bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts). Danach errechnet sich der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2023 wie folgt:

Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die nach § 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$$

Dabei sind:

- BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts werden für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das vergangene und das vorvergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 1 SGB VI).

Der Wert der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Bei der Ermittlung des Faktors nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI werden für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene und das dritte

zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 2 SGB VI). Dementsprechend sind diese Werte der Begründung zu Artikel 3 (Rentenwertbestimmungsgesetz 2022) des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes entnommen.

Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Daten aus der Versicherungstatistik zu verwenden (§ 68 Absatz 7 Satz 3 SGB VI). Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 4 SGB VI). Dementsprechend ist der Wert für das Jahr 2020 ebenfalls der Begründung zu Artikel 3 (Rentenwertbestimmungsgesetz 2022) des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes entnommen.

Bei der Bestimmung des Vergleichswerts sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung die für das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend (§ 255a Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB VI).

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2021 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^{**} \times \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \Bigg/ \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern betragen im Jahr 2021 nach VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres 2023 (BE_{t-2}^{**}) 32.923 Euro. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern nach dem Datenstand aus dem Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 betragen für das Jahr 2021 (BE_{t-2}^*) 32.976 Euro und für das Jahr 2020 (BE_{t-3}^*) 31.891 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2021 (bBE_{t-2}) 31.236 Euro und im Jahr 2020 (bBE_{t-3}) 30.017 Euro.

$$BE_{2021} = BE_{2021}^{**} \times \frac{BE_{2021}^*}{BE_{2020}^*} \Bigg/ \frac{bBE_{2021}}{bBE_{2020}} = 32.923 \text{ Euro} \times \frac{32.976 \text{ Euro}}{31.891 \text{ Euro}} \Bigg/ \frac{31.236 \text{ Euro}}{30.017 \text{ Euro}} = 32.715 \text{ Euro}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2021 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter betragen 32.715 Euro.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2022:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2022 (BE_{t-1}) 34.933 Euro.

Wert des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} = \frac{BE_{2022}}{BE_{2021}} = \frac{34.933 \text{ Euro}}{32.715 \text{ Euro}} = 1,0678$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern 1,0678.

Berechnung des Vergleichswerts nach § 255a Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2023:

$$VGW_t = VGW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$VGW_{2023} = VGW_{2022} \times \frac{BE_{2022}}{BE_{2021}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2022}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2021}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{2022}}{RQ_{2021}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$VGW_{2023} = 35,45 \text{ Euro} \times 1,0678 \times 1,0000 \times 0,9990 = 37,82 \text{ Euro}$$

Der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI beträgt damit zum 1. Juli 2023 37,82 Euro.

Festzusetzender aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2023:

Übersteigt der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost), ist der Vergleichswert als aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli festzusetzen (§ 255a Absatz 2 Satz 6 SGB VI). Der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) darf dabei nach § 255a Absatz 2 Satz 7 SGB VI den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert nicht übersteigen.

Der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI in Höhe von 37,82 Euro ist höher als der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 37,34 Euro. Da der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) nach § 255a Absatz 2 Satz 7 SGB VI den zum 1. Juli 2023 festzusetzenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro nicht übersteigen darf, beträgt der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2023 ebenfalls 37,60 Euro. Damit steigt der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2023 von 35,52 Euro auf 37,60 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 5,86 Prozent.

Zu § 2 (Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Nach § 68a Absatz 2 in Verbindung mit § 255h Absatz 1 SGB VI erhöht sich der Ausgleichsbedarf in den Jahren, in denen die Schutzklausel angewendet wird (§ 68a Absatz 1 Satz 1).

Er verringert sich nach § 255h Absatz 4 SGB VI, wenn der aktuelle Rentenwert nach § 255h Absatz 3 SGB VI festgesetzt wird, weil in diesen Fällen der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert zum Abbau des Ausgleichsbedarfs gemindert wird.

Der Wert des Ausgleichsbedarfs bleibt unverändert, wenn

- der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs 1,0000 beträgt und auch nicht die Schutzklausel (§ 68a Absatz 1 Satz 1 SGB VI) zur Anwendung gelangt (§ 255h Absatz 5 SGB VI) oder
- der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs kleiner 1,0000 ist und keine Verrechnung erfolgt, weil der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert kleiner ist als der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert nach § 255e Absatz 2 SGB VI (§ 255h Absatz 2 SGB VI).

Der bis zum 30. Juni 2022 bestehende Ausgleichsbedarf in Höhe von 0,9883 wurde mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 bereits vollständig abgebaut und beträgt seitdem 1,0000. Da bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 insoweit kein abzubauenen Ausgleichsbedarf besteht und auch keine Schutzklausel zur Anwendung gelangt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs gegenüber dem Wert unverändert, der durch das Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 bis zum 30. Juni 2023 bestimmt wurde (§ 255h Absatz 5 SGB VI). Der Ausgleichsbedarf beträgt somit ab dem 1. Juli 2023 weiterhin 1,0000.

Zu § 3 (Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Nach § 154 Absatz 3a Satz 1 SGB VI ist das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

$$SvS_t = \frac{vSR_t}{vDE_t}$$

Dabei sind:

SvS_t = Sicherungsniveau vor Steuern für das laufende Jahr
 vSR_t = verfügbare Standardrente für das laufende Jahr
 vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt für das laufende Jahr

$$SvS_{2023} = \frac{vSR_{2023}}{vDE_{2023}}$$

Für die folgenden Berechnungen gelten – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI werden die verfügbare Standardrente und das verfügbare Durchschnittsentgelt auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Berechnung der verfügbaren Standardrente für das Jahr 2023:

Die verfügbare Standardrente des jeweiligen Kalenderjahres ist nach § 154 Absatz 3a Satz 2 SGB VI die Standardrente, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Die Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate berechnet (§ 154 Absatz 3a Satz 3 SGB VI). Die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich nach § 154 Absatz 3a Satz 4 SGB VI, indem die Standardrente des betreffenden Kalenderjahres mit der Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) des betreffenden Kalenderjahres vervielfältigt wird.

$$vSR_{2023} = (AR_t \times 12 \times 45) - ((AR_t \times 12 \times 45) \times (aKVR_{2023} + dzKVR_{2023} + PVR_{2023}))$$

Dabei sind:

- vSR_{2023} = verfügbare Standardrente für das Jahr 2023
- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli 2023
- $aKVR_{2023}$ = allgemeiner Beitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2023
- $dzKVR_{2023}$ = Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Rentnerinnen und Rentner zur Krankenversicherung für das Jahr 2023
- PVR_{2023} = Beitragssatz der Rentnerinnen und Rentner zur Pflegeversicherung für das Jahr 2023

Zur Höhe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) für das Jahr 2023 vergleiche Begründung zu § 1 Absatz 1 unter Prüfung der Niveauschutzklausel nach § 255e SGB VI zur Berechnung der Nettoquote der Standardrente für das Jahr 2023.

Wert der verfügbaren Standardrente für das Jahr 2023 mit dem ab 1. Juli 2023 geltenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro:

$$vSR_{2023} = (AR_t \times 12 \times 45) - ((AR_t \times 12 \times 45) \times (aKVR_{2023} + dzKVR_{2023} + PVR_{2023}))$$

$$vSR_{2023} = (37,60 \text{ Euro} \times 12 \times 45) - ((37,60 \text{ Euro} \times 12 \times 45) \times (7,3 \% + 0,8 \% + 3,05 \%))$$

$$vSR_{2023} = (20.304,00 \text{ Euro}) - ((20.304,00 \text{ Euro}) \times (11,15 \%))$$

$$vSR_{2023} = (20.304,00 \text{ Euro}) - (2.263,90 \text{ Euro})$$

$$vSR_{2023} = 18.040,10 \text{ Euro}$$

Mit dem ab 1. Juli 2023 geltenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro beträgt die verfügbare Standardrente für das Jahr 2023 18.040,10 Euro.

Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgeltes für das Jahr 2023:

Das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2023 beträgt 37.465,57 Euro (vergleiche Begründung zu § 1 Absatz 1 unter Prüfung der Niveauschutzklausel nach § 255e SGB VI zur Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgeltes für das Jahr 2023).

Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2023 mit dem ab 1. Juli 2023 geltenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro:

$$SvS_{2023} = \frac{vSR_{2023}}{vDE_{2023}}$$

$$SvS_{2023} = \frac{18.040,10 \text{ Euro}}{37.465,57 \text{ Euro}}$$

$$SvS_{2023} = 0,4815$$

$$SvS_{2023} = 48,15 \%$$

Mit dem ab 1. Juli 2023 geltenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2023 in Höhe von 48,15 Prozent.

Zu § 4 (Allgemeiner Rentenwert und allgemeiner Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte)

Zu Absatz 1 (Allgemeiner Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte)

Nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2023 beträgt der allgemeine Rentenwert 16,63 Euro. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2023 um 4,39 Prozent. Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte ab 1. Juli 2023 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$16,63 \text{ Euro} \times 1,0439 = 17,36 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2023 17,36 Euro.

Zu Absatz 2 (Allgemeiner Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte)

Nach § 102 Absatz 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz, zu dem beziehungsweise um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2023 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 16,37 Euro. Der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2023 um 5,86 Prozent. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2023 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$16,37 \text{ Euro} \times 1,0586 = 17,33 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2023 17,33 Euro.

Zu § 5 (Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern)

Zu Absatz 1 (Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern)

Nach § 95 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher für die alten Länder ab dem 1. Juli 2023 1,0439.

Zu Absatz 2 (Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung in den neuen Ländern)

Nach § 215 Absatz 5 SGB VII werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den neuen Ländern um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher für die neuen Länder ab dem 1. Juli 2023 1,0586.

Zu § 6 (Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern)

Zu Nummer 1 (Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern)

Die Vorschrift regelt die Höhe des Pflegegeldes (§ 44 Absatz 2 SGB VII) ab dem 1. Juli 2023 in den alten Ländern. Die Beträge werden nach den gleichen Grundsätzen angepasst, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 1 verwiesen.

Zu Nummer 2 (Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung in den neuen Ländern)

Die Vorschrift regelt die Höhe des Pflegegeldes (§ 215 Absatz 5 SGB VII) ab dem 1. Juli 2023 in den neuen Ländern. Die Beträge werden nach den gleichen Grundsätzen angepasst, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

§ 7 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2023.